



Präambel
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Art. 3 Zehntes Euro-Einführungsgesetz v. 15.12.2001, hat die Gemeindevertretung am 12.03.2003 den Flächennutzungsplan bestehend aus der Flächennutzungsplanung und dem Erläuterungsbericht beschlossen.

Kartengrundlage:
 Auszüge aus den Topographischen Karten 1:10000
 Kartennr. TC 10 (N)
 N33-133-0-1
 N33-133-0-2
 N33-133-0-3
 N33-133-0-4

Herausgeber:
 Landesamt für Vermessung und
 Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt

Vervielfältigungserlaubnis
 erteilt durch das Landesamt für
 Vermessung und Datenverarbeitung
 des Landes Sachsen-Anhalt am 06.09.1999

Genehmigungsnummer:
 LV/MDIV/124/99

Fensterausschnitt
 Maßstab 1:5.000
 1 cm auf der Karte entsprechen 50 m in der Natur

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach PlanzV 90)
 Darstellung § 5 (2) BauGB

- Art der baulichen Nutzung
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1; § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)
- W Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - M Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - M Gemischte Bauflächen geplant
 - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 - MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
 - SO Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) z.B. Wochenendausgangsbereich

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Einrichtungen und Anlagen**
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Öffentliche Verwaltung
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung**
- Abwasser
 - Elektrizität
 - Hebestelle
 - Wasser

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung**
- Hausgarten
 - Badeplatz
 - Friedhof
 - Sportplatz
 - Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Röhrichtbestände

Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Flächen zum Ausgleich (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme gem. § 5 (4) BauGB

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte

- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- FFH FFH-Gebiet
- B besonders geschützter Biotop (§ 30 NatSchG LSA)

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- A Archäologischer Fundplatz

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen der Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grundwasser-Messstelle

Planvermerk

- Die Gemeindevertretung von Deetz hat in ihrer Sitzung am 21.08.1990 beschlossen, den Flächennutzungsplan gem. §§ 2 und 5 BauGB aufzustellen. Ortlich bekanntgemacht am 23.08.1990.
- Die Gemeindevertretung von Deetz hat in ihrer Sitzung am 12.01.1993 beschlossen, den Entwurf des Flächennutzungsplanes gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht vom 20.01.1993 bis einschließlich 20.02.1993 öffentlich ausliegen. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 13.01.1993 ortlich bekannt gemacht.
- Der Gemeinderat von Deetz hat in seiner Sitzung am 08.03.1995 beschlossen, den Entwurf des Flächennutzungsplanes erneut öffentlich auszulegen.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht vom 03.04.1995 bis einschließlich 06.05.1995 öffentlich ausliegen. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 22.03.1995 ortlich bekannt gemacht.
- Die auf Grund der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft. In der Sitzung des Gemeinderates am 22.01.1997 wurden die Bedenken und Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange abgewogen und als Abwägungsergebnis beschlossen.
- Der Gemeinderat von Deetz hat in seiner Sitzung am 15.04.1998 den Flächennutzungsplan beschlossen und den Erläuterungsbericht gebilligt. Damit ist der Flächennutzungsplan gem. §§ 2 und 5 BauGB aufgestellt.
- Aufgrund der Abwägung der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.10.2000 beschlossen, den Entwurf des Flächennutzungsplanes erneut öffentlich auszulegen.
- Aufgrund des nicht genehmigungsfähigen Entwurfes wurde der Flächennutzungsplan überarbeitet. Der Gemeinderat von Deetz hat in seiner Sitzung am 08.12.1999 beschlossen, den Entwurf des Flächennutzungsplanes erneut öffentlich auszulegen.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht vom 10.01.2000 bis einschließlich 11.02.2000 öffentlich ausliegen. In der Sitzung des Gemeinderates am 11.02.2000 wurden die Bedenken und Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange abgewogen und als Abwägungsergebnis beschlossen.
- Der Gemeinderat von Deetz hat in seiner Sitzung am 02.10.2001 den Flächennutzungsplan beschlossen und den Erläuterungsbericht gebilligt. Damit ist der Flächennutzungsplan gem. §§ 2 und 5 BauGB aufgestellt.
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.06.2003 - mit Maßnahmen, Auflagen und Hinweisen - erteilt.
- Der Flächennutzungsplan ist hiermit aufgestellt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht vom 10.06.2003 bis einschließlich 11.07.2003 öffentlich ausliegen. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 10.06.2003 ortlich im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst bekannt gemacht.
- Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.06.2003 im Amtsblatt ortlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der Verlesung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erläuterung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 10.06.2003 in Kraft getreten.

GEMEINDE DEETZ
 Landkreis Anhalt - Zerbst
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

VERFAHRENSBETREUUNG
 Ingenieurbüro
 Wasser und Umwelt
 Abwasseranlagen, Landschaftsplanung, Straßenbau
 Bahnhofstraße 45, 39261 Zerbst
 Tel. 03923/783431, Fax 03923/783362

Bearbeitungsstand: Dezember 2002